

Übung für Anfänger im öffentlichen Recht

3. Klausur: 20.1.2003

Der ehemalige Staatsrat E ist führend im „Bund der Deutschen“ tätig, der die Politik der Bundesregierung bekämpft. E selbst hat mehrfach seine kritische Meinung zur Politik der Bundesregierung, insbesondere zur Wehrpolitik, auf Veranstaltungen und Tagungen im In- und Ausland auch öffentlich geäußert.

Als E die Verlängerung seines Reisepasses beantragt, um in den Staat S reisen zu können, wird dies mit der näher ausgeführten Begründung abgelehnt, das Auftreten des E in S gefährde erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Frühere Reisen des E hatten bereits zu schwerwiegenden Störungen im Verhältnis Deutschlands zu S geführt.

E vertritt die Ansicht, es könne von Verfassungs wegen nicht zulässig sein, einen Bürger der Bundesrepublik an der Ausreise zu hindern. Ein solches „Einsperren“ verletze ihn in seinen Grundrechten.

Nach Erschöpfung aller verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittel erhebt E Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil. Mit Aussicht auf Erfolg?

Anhang:

§ 7 I PaßG: „Der Paß ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß der Paßbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;
2. ...“